

Kindertagesstättenbeiträge im Landkreis Emsland

Informationen für Eltern

Stand: 01.08.2024

Kindertagesstättenbeitrag (Kita-Beitrag)

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Kita-Beitrag
3. Welche Kinder sind vom Kita-Beitrag befreit?
4. Welche Betreuungszeiten sind beitragsfrei, welche Betreuungszeiten und welche Zusatzleistungen hingegen kostenpflichtig?
5. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?
6. Wie ist das Einkommen nachzuweisen und wie wird es errechnet?
7. Wirken sich Geschwisterkinder auf den Kita-Beitrag aus?
8. Wer errechnet den Kita-Beitrag und welche Unterlagen sind abzugeben?

Diese Ausführungen dienen der allgemeinen Information von Eltern zum Thema „Kita-Beiträge im Landkreis Emsland“. Regional bedingt lassen sich geringfügige örtliche Abweichungen nicht immer vermeiden. Weitere konkrete Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Stadt-/oder Gemeindeverwaltung.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können von Eltern Kostenbeiträge für die Förderung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung erhoben werden. Näheres zu den Elternbeiträgen ist in § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) geregelt.

Die **Höhe der Beiträge setzen die Träger der Kindertagesstätten fest**. Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland sind freie Träger (z. B. kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände, Anbieter der Eingliederungshilfe, betriebliche Einrichtungen, Vereine) und kommunale Träger (Städte und Gemeinden).

Zwischen den Trägern der Kindertagesstätten, den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis Emsland besteht die Vereinbarung, dass die Elternbeiträge im Kreisgebiet nach Möglichkeit einheitlich sein sollen. Für die Förderung (Bildung, Erziehung und Betreuung) von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Emsland gelten im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Emsland nachstehende **Beitragsempfehlungen** aus dem Arbeitskreis Kindertagesstätten der Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Emsland:

2. Kita-Beitrag

Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird ein nach Einkommen und Familiengröße gestaffelter Kita-Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist der beiliegenden Tabelle (siehe unten) zu entnehmen.

Für die Berechnung des Kita-Beitrags wird das Kita-Jahr (01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres) zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beiträgen zu entrichten. Bei der Bemessung des Jahresbeitrages ist berücksichtigt, dass das Kind an einigen Tagen im Jahr nicht in der Kindertagesstätte betreut wird, wie z. B. an Feiertagen, im Urlaub/in den Ferien des Kindes oder zu Schließzeiten der Kindertagesstätte.

3. Welche Kinder sind vom Kita-Beitrag befreit?

Gemäß § 22 Absatz 2 NKiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung grundsätzlich einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Die Beitragsfreiheit umfasst auch

- Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden, und deren Schulbesuch durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten um ein Jahr hinausgeschoben wurde (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG) sowie
- Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und bis zur Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen (§ 64 Abs. 2 NSchG).

4. Welche Betreuungszeiten sind beitragsfrei, welche Betreuungszeiten und welche Zusatzleistungen hingegen kostenpflichtig?

Der Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Kindertagesstätte umfasst nach § 22 NKiTaG **höchstens eine Betreuungszeit von acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in der Randzeit.**

Für Betreuungszeiten, die über den Umfang von acht Stunden täglich hinausgehen, sowie für Kosten der Verpflegung des Kindes (z. B. „Kakaogeld“, Mittagsverpflegung etc.) und von Ausflügen können Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden.

5. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Folgendes Einkommen wird bei der Berechnung der Kita-Beiträge berücksichtigt:

- das Bruttojahreseinkommen der zusammenlebenden Eltern des Kindes (gilt auch, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind)
- bzw. das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammenlebt.

6. Wie ist das Einkommen nachzuweisen und wie wird es errechnet?

Maßgebend ist das Bruttojahreseinkommen, das die Eltern in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. der Fortsetzung der Betreuung vorausgeht. Aus Vereinfachungsgründen ist es bei der Berechnung der Kita-Beiträge zulässig, auf den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres zurückzugreifen. Die Höhe der Kita-Beiträge richtet sich hierbei nach der Summe der positiven Einkünfte. Eine Verrechnung von positiven und negativen Einkünften verschiedener Einkunftsarten wie im Steuerrecht erfolgt nicht. Berücksichtigt werden daher:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (z. B. Renten, Entgeltersatzleistungen wie Kranken-, Übergangs- oder Überbrückungsgeld, Elterngeld über 300 €, siehe auch Progressionsvorbehalt im Einkommensteuerbescheid)

Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder sich die Einkommens- und Familienverhältnisse im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert haben (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorangegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes und damit Arbeitsunterbrechung, etc.). In einem solchen Fall werden dann die aktuellen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt. Teilen Sie bitte der Stadt oder Gemeinde, in dessen Gebiet sich die Kindertagesstätte befindet, in jedem Fall unter Vorlage von Nachweisen mit, wenn sich die Höhe des Arbeitseinkommens im letzten Kalenderjahr wesentlich (um mehr als 10 %) geändert hat. Der Kita-Beitrag kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr angepasst werden.

Werden Einkünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert, Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt oder verzögert, **wird der Höchstbeitrag** festgesetzt.

7. Wirken sich Geschwisterkinder auf den Kita-Beitrag aus?

a) Mehrkinder-Ermäßigung

Für das zweite und jedes weitere mit dem Kind in einem Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind ermäßigt sich der Kita-Beitrag um jeweils 5,00 Euro.

Auf Beiträge für Sonderöffnungszeiten wird keine Mehrkinder-Ermäßigung gewährt.

b) Geschwisterrabatt

Sofern mehrere mit dem Kind in einem Haushalt lebende **beitragspflichtige Kinder**, d.h. Kinder unter 3 Jahren, gleichzeitig einen Platz in derselben emsländischen Kindertagesstätte oder in verschiedenen emsländischen Kindertagesstätten in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

Kinder, die von der Zahlung eines Kita-Beitrags befreit sind (siehe Ziffer 3.) sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts **nicht** berücksichtigt.

8. Wer errechnet den Kita-Beitrag und welche Unterlagen sind abzugeben?

Die Berechnung und Festsetzung des Kita-Beitrags erfolgt in der Regel durch die Stadt oder die Samt-/Gemeinde, in deren Gebiet sich die Kindertagesstätte, die das Kind besucht, befindet. Hier sind die entsprechenden Unterlagen gem. Ziff. 6 (Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres; falls nicht vorhanden, einen Bescheid des vorletzten Kalenderjahres; falls nicht vorhanden, eine Bescheinigung über das Bruttoeinkommen; Bescheide über aktuelle Entgeltersatzleistungen) abzugeben.

Wenn Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Bildung und Teilhabe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, ist dies anzugeben.

Für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Emsland gelten im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden folgende Beitragsempfehlungen ab 01.08.2024:

| Elternbeiträge neu ab 2024/2025 | | Stunden - Kernbetreuung | | | | | Sonderöffnungszeiten je halbe Stunde | |
|---------------------------------|---------------|-------------------------|----------|----------|----------|----------|--------------------------------------|--------------------------|
| | | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | U3 (unter und über 8 Std. pro Tag) | Ü3 (über 8 Std. pro Tag) |
| Beitragsstufe | Einkünfte bis | | | | | | | |
| I | 25.000 € | 70,00 € | 88,00 € | 105,00 € | 122,50 € | 140,00 € | 8,50 € | 20,00 € |
| II | 37.500 € | 84,00 € | 105,00 € | 126,00 € | 147,00 € | 168,00 € | 10,50 € | |
| III | 50.000 € | 107,00 € | 134,00 € | 161,00 € | 187,50 € | 214,00 € | 13,50 € | |
| IV | 62.500 € | 137,00 € | 171,00 € | 206,00 € | 240,00 € | 274,00 € | 17,00 € | |
| V | 75.000 € | 167,00 € | 209,00 € | 251,00 € | 292,50 € | 334,00 € | 21,00 € | |
| VI | über 75.000 € | 197,00 € | 246,00 € | 296,00 € | 345,00 € | 394,00 € | 25,00 € | |